

ANTRAG

des Abgeordneten Ing.Rennhofer und Jahrman

zum Antrag der Abgeordneten Ing.Rennhofer, Jahrman u.a. betreffend raumordnungsrechtliche Regelungen für Windkraftanlagen, LT-194/A-1/10

Der dem Antrag der Abgeordneten Ing. Rennhofer, Jahrman u.a. beiliegende Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach der Promulgationsklausel wird „Artikel I“ eingefügt.
2. Die bisherige Änderungsanordnung „Im § 19 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:“ wird zur Ziffer 2. Folgende Ziffer 1 wird vorangestellt:
 1. § 19 Abs. 2 Z. 19 lautet:
„19. Windkraftanlagen:
Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft ab einer Engpassleistung von 10 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen am gleichen Standort.“
3. Nach Artikel I (neu) wird folgender Artikel II angefügt:

Artikel II

Auf Widmungsverfahren, die vor der Kundmachung dieses Gesetzes bereits zur allgemeinen Einsichtnahme gemäß § 21 Abs. 1 NÖ ROG 1976 aufgelegt waren, ist Artikel I Ziffer 2 ab 1.7.2005 anzuwenden.